

Vorlage Stadtparlament

Datum	18. Januar 2022
Beschluss Nr.	1287
Aktenplan	152.15.12 Stadtparlament: Interpellationen

Interpellation Rebecca Cozzio, Beat Rüttsche: Ausserordentliche Ertragsausfälle von Institutionen auf Stadtgebiet; schriftlich

Rebecca Cozzio und Beat Rüttsche sowie 15 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 2. November 2021 die beiliegende Interpellation «Ausserordentliche Ertragsausfälle von Institutionen auf Stadtgebiet» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

1 Ausgangslage

Aufgrund der pandemiebedingten Massnahmen des Bundesrates und der globalen Reisebeschränkungen verzeichneten im Jahre 2020 viele Unternehmungen und Kulturinstitutionen bedeutende Ertragsausfälle. Besonders Institutionen mit einem hohen Publikumsaufkommen hatten aufgrund von behördlich angeordneten Schutzmassnahmen und Publikumsbeschränkungen empfindliche Einnahmenverluste. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen abzumildern sowie eine nachhaltige Schädigung zu verhindern und kulturelle Vielfalt sicherzustellen, wurden verschiedene Unterstützungsmassnahmen von Seiten Bund und Kantone angeboten. Mit Kurzarbeit und Erwerbsersatzentschädigungen konnten in einer ersten Phase Vorkehrungen gegen Arbeitsausfälle getroffen werden. In einer zweiten Phase konnten zur Soforthilfe Covid-19-Kredite und in einer dritten Phase individuelle Härtefallentschädigungen beantragt werden. Für Kulturschaffende und Kulturunternehmen wurde eine Verordnung des Bundesrats mit spezifischen Regelungen über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) erlassen¹, die dann auch als Basis für die kantonalen Verordnungen galt. Die Kulturunternehmen, die infolge der Umsetzung staatlicher Massnahmen einen finanziellen Schaden erlitten hatten, konnten bei den Kantonen unter bestimmten Umständen eine Ausfallentschädigung beantragen.

In Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b dieser Verordnung wird geregelt, dass staatliche Verwaltungseinheiten und öffentlich-rechtliche Personen von dieser Unterstützung ausgenommen sind. Zu diesen zählt auch die Stiftsbibliothek, deren alleiniger Träger und Betreiber der Katholische Konfessionsteil ist. In diesem Fall hat sich die unübliche Organisation der Stiftsbibliothek als Nachteil erwiesen. Sehr viele Bibliotheken sind als Stiftungen oder Vereine organisiert. Somit konnten diese auch von Ausfallentschädigungen profitieren.

¹Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung); SR 442.15

Der Katholische Konfessionsteil hat sich deshalb mit zwei Schreiben (3. April und 15. Juni 2020) mit der Bitte um eine gesonderte Ausfallentschädigung an den Kanton St.Gallen gewandt.

Der Kanton St.Gallen suchte im Herbst 2020 das Gespräch mit der Stadt und machte darauf aufmerksam, dass für verschiedene Institutionen und Organisationen (noch) keine Unterstützungsregelungen von Seiten Bund bestehen. Der Vorschlag war, dass der Kanton jeweils gemeinsam mit der Standortgemeinde diese fehlende Unterstützung übernehmen soll. Die Stadt zeigte im Gespräch Bereitschaft, Institutionen und Organisationen so weit möglich mit Gebühren-, Miet- und Pachterlassen entgegenzukommen. Gleichzeitig könne jedoch nicht erwartet werden, dass in dieser speziellen Notsituation die Stadt als Standortgemeinde auch für Ertragsausfälle einspringe. Diese vom Bund verordneten Covid-Schutzmassnahmen treffen grössere Städte in verschiedener Hinsicht unverhältnismässig stärker als kleinere Städte oder Gemeinden. Zusätzliche Defizitentschädigungen für den öffentlichen Verkehr, Übernahmen von Elternbeiträgen für Kinderkrippen und Tagesbetreuungen, Gebührenaufschläge sowie Miet- und Pachterlasse haben die Stadtkasse schon ausserordentlich belastet. Es könne nun nicht erwartet werden, dass die Stadt als Standortgemeinde vieler grösserer Veranstaltungen auch für die Ertragsausfälle aufkomme. Abklärungen mit anderen grösseren Städten zeigten auch auf, dass keine Stadt mit einer entsprechenden Anfrage seitens des jeweiligen Kantons konfrontiert war. Aus diesem Grund konnte die Stadt dem Gesuch des Kantons hinsichtlich Ertragsausfallunterstützungen nicht entgegenkommen.

2 Beantwortung der Fragen

- 1. Wie begründet der Stadtrat den Entscheid, der Stiftsbibliothek keine finanzielle Unterstützung im Rahmen der von der Kantonsregierung vorgeschlagenen Sonderlösung zukommen zu lassen?*

Für Ausfallentschädigungen wegen der verordneten Covid-Massnahmen sind Bund und Kantone zuständig. Auf diesen Ebenen wurden von den zuständigen Organen Regelungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe erlassen. Die Schweizer Städte und Gemeinden verfügen über keine rechtlichen Grundlagen für Ertragsausfallentschädigungen. Die Stadt hat sich in allen Belangen an der Covid-19-Verordnung des Bundesrats als rechtlicher Vorgabe orientiert. Die Zuständigkeiten für Ausfallentschädigungen liegen klar bei Bund und Kanton. Zudem kann die Stiftsbibliothek als öffentlich-rechtliche Institution gemäss Covid-19-Kulturverordnung keinen Anspruch auf Ausfallentschädigung geltend machen.

Im Fall der Stiftsbibliothek leistet die Stadt St.Gallen seit Jahren als einzige Gemeinde im Kanton einen jährlichen Subventionsbeitrag an den Katholischen Konfessionsteil. Dies war auch in den letzten zwei pandemiegeprägten Jahren der Fall. In den letzten zehn Jahren wurde der jährliche Betriebsbeitrag für die Stiftsbibliothek wie folgt erhöht: ab 2011 von 18'000 auf 30'000, ab 2017 von 30'000 auf 60'000, ab 2018 von 60'000 auf 90'000. Darüber hinaus unterstützte die Stadt die Stiftsbibliothek seit 2009 mit projektspezifischen Beiträgen in Höhe von insgesamt CHF 47'700. Zudem hat er für das Ausstellungsprogramm der Jahre 2022 – 2024 im Barocksaal der Stiftsbibliothek für die je drei Sommer- und Winterausstellungen einen Beitrag von insgesamt CHF 70'000 zugesagt.

Zusätzlich zu diesem jährlichen Subventionsbeitrag besteht seit 2015 eine «Vereinbarung über den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St.Gallen», die von den drei Exekutiven abgeschlossen wurde (Kanton St.Gallen, Katholischer Konfessionsteil des Kantons St.Gallen und Stadt St.Gallen). Diese bezweckt

namentlich die Sicherstellung der Zusammenarbeit zum Schutz und zur Pflege des UNESCO-Weltkulturerbes Stiftsbezirk St.Gallen. Zugunsten dieser gemeinsamen Ziele wurden unter anderem ein Managementplan sowie eine vierjährige Aufgaben- und Massnahmen-planung erarbeitet. Der erste Managementplan für die Jahre 2017 – 2020 wurde abgeschlossen und ein neuer für die Jahre 2021-2024 erstellt. Zu jeder Aufgabe und Massnahme wird ein Kostenteiler zwischen den drei Exekutiven vereinbart. Für die Umsetzung dieses Massnahmenplans ist der Verein «UNESCO-Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen» zuständig. Die Stadt St.Gallen engagiert sich auch in diesem Verein. Dieses Engagement äussert sich nicht nur auf finanzieller Ebene mit einem jährlichen Vereinsbeitrag von CHF 3'000 und seit 2017 ergänzt durch den Beitrag für die Geschäftsstelle von CHF 8'000, sondern auch auf personeller Ebene: Im Vorstand sind die Direktionen Inneres und Finanzen sowie Planung und Bau aktiv dabei. Das Präsidium übernimmt alternierend die Vertretung des Kantons St.Gallen, des Katholischen Konfessionsteils und der Stadt St.Gallen. Zwei Stadtratsmitglieder vertreten zusätzlich die Stadt in der Mitgliederversammlung. Zwei weitere Vertretungen der Stadt arbeiten in der Fachgruppe Vermittlung mit, je nach Themen werden weitere städtische Mitarbeitende sporadisch beigezogen. Die Arbeitszeit der städtischen Mitarbeitenden wird nicht verrechnet.

Die Stadt leistet somit mehrere jährlich wiederkehrende Beiträge wie Subvention an die Stiftsbibliothek und Beiträge über den Verein «UNESCO-Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen» sowie personelle Ressourcen.

Im Sinne einer Gleichbehandlung kann die Stadt bei der Stiftsbibliothek keine einmalige Sonderzahlung vornehmen, da es zu weiteren Ansprüchen von Institutionen, Organisationen und Gewerbe kommen würde, welche ebenfalls durch die Maschen der Covid-Verordnung gefallen sind.

2. Es ist begrüssenswert, dass die Stadt sich gegen die hohen finanziellen Belastungen wehrt, die sie als Zentrumsgemeinde zu tragen hat und die durch die Coronapandemie noch grösser geworden sind. Ist der Stadtrat der Meinung, die Stiftsbibliothek sei das geeignete Objekt, um in dieser Hinsicht ein Exempel zu statuieren?

Der Stadtrat versteht seine Haltung, keine ausserordentliche Ertragsausfallentschädigung zu leisten, nicht als «zu statuierendes Exempel».

3. Ist der Stadtrat gegebenenfalls bereit, seine Entscheidung bezüglich der Kostenübernahme von rund 127'000 Franken zugunsten der Stiftsbibliothek zu revidieren?

Seit dem Entscheid des Stadtrats hat sich an der Ausgangslage nichts verändert. Der Stadtrat sieht keinen Grund, weshalb er auf diese Entscheidung zurückkommen sollte.

4. Der katholische Konfessionsteil hat bei der Stadt ein separates Gesuch um Ausfallentschädigung eingereicht. Hat die Stadt Sankt Gallen dieses Gesuch bereits beantwortet und, falls ja, wie lautet die Antwort?

Der Katholische Konfessionsteil hat mit Schreiben vom 25. Juni 2021 direkt ein Gesuch an die Stadt gerichtet. Verantwortliche haben mehrere telefonische und persönliche Gespräche mit der Stadtpräsidentin geführt, worin sie die Beweggründe der Stadt erläutert hat. Es wurde darauf hingewiesen, dass Bund und Kanton für solche Ausfallentschädigungen zuständig sind und nicht die Stadt. Nach der Session des Kantonsrats wurde die schriftliche Antwort im Sinne der obigen Ausführungen versandt.

5. *Sieht der Stadtrat Möglichkeiten, unter anderen Titeln der Stiftsbibliothek Projektbeiträge zu gewähren oder den jährlichen Beitrag an die Stiftsbibliothek angemessen zu erhöhen?*

Der Stadtrat prüft eingehende Projektgesuche der Stiftsbibliothek auf Grund der Leistungsvereinbarung und auf Grund des Managementplans. Bei entsprechender inhaltlicher und finanzieller Plausibilität wird der Stadtrat wie bereits in der Vergangenheit solchen Gesuchen zustimmen. Eine erneute Erhöhung des jährlichen Betriebsbeitrages müsste ebenfalls von der Stiftsbibliothek mit den nötigen Unterlagen bei der Stadt beantragt werden.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beilage:
▪ Interpellation vom 2. November 2021